### § 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen der maxcrc GmbH (nachfolgend maxcrc) und ihren Kunden (nachfolgend Kunde).
- 1.1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn maxere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.1.3 Die maxcrc GmbH ist ein Softwarehersteller mit Sitz in Paul-Ehrlich Str. 1a in 63225 Langen. Als Kunden im Sinne der AGB gelten natürliche und juristische Personen, die Leistungen, Dienstleistungen und Aufträge beziehen, bestellen, in Auftrag geben oder beanspruchen. Ein Vertragsverhältnis kommt mit der Annahme einer Kundenbestellung durch maxcrc GmbH zustande.
- 1.1.4 Abweichende Regelungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform und gehen diesen AGB vor.

### 1.2 Erfüllungsort

- 2.1 Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus den Rahmenvereinbarungen des Geschäftes hervorgeht, bestimmt maxere den Erfüllungsort.
- 2.2 Der Kunde hat maxcrc rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, sofern sie für die Ausführung und den Gebrauch der Lösungen von Bedeutung sind.

## 1.3 Vertragsgegenstand

- 1.3.1 maxcrc erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich Hosting verschiedener Applikationen, Wartung und Beschaffung von IT-Hard- und Software, Konzeption, Entwicklung und Realisierung von Softwareprojekten nach Kundenanforderungen.
- 1.3.2 maxcrc erbringt ihre Leistungen nach aktuellen technischen Möglichkeiten und derzeitigem Stand der IT, sowie zu den in Einzelverträgen vereinbarten Bedingungen, Spezifikationen und Service Level Agreements (SLA).

## 1.3 Verbindlichkeit

1.3.1 Eine Kundenbestellung in elektronischer Form gilt bis zur Annahme oder Ablehnung durch maxere als verbindlich.

1.3.2 Die im Angebot definierten Rahmenparameter sind verbindlich. Wird innerhalb der im Angebot definierten Geltungsfrist nicht reagiert, ist maxcrc an das Angebot nicht weiter gebunden.

#### 1.4 Vergütung

- 1.4.1 Art und Höhe der Vergütung werden im jeweiligen Angebot definiert.
- 1.4.2 maxcrc ist berechtigt, Zuschläge für Nachtarbeit (20:00 7:00 Uhr) von bis zu 25 % zu erheben. Für Samstagsarbeit kann maxcrc Aufschläge von 50 % berechnen, für Sonntags- und Feiertagsarbeit können Aufschläge von 100 % erhoben werden.
- 1.4.3 Ein Personentag umfasst acht Stunden Arbeitszeit. Nicht voll geleistete Arbeitstage werden anteilig auf Stundenbasis vergütet.
- 1.4.4 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 1.4.5 Alle Zahlungsforderungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

## 1.5 Leistungsplicht

- 1.5.1 maxcrc ist für die permanente Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur (Server, Hosting Lösungen etc.) verantwortlich. Zu Wartungszwecken und bei Systemunterbrüchen kann maxcrc jederzeit und ohne Ankündigung die Verfügbarkeit der Leistungen einschränken oder für unbestimmte Zeit außer Betrieb setzen.
- 1.5.2 maxcrc erbringt, wenn notwendig, kostenlose Leistungen. Diese können jederzeit und ohne Vorankündigung und ohne Ersatz bzw. Forderung von Schadensersatzansprüchen eingestellt werden.
- 1.5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche maxcrc die Leistungserbringung unmöglich machen insbesondere bei Umweltschäden, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Anbieter und ähnliches berechtigen maxcrc die Lieferfrist bzw. Leistungserbringung um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Wiederherstellungszeit, zu verlängern. maxcrc ist berechtigt, dem Kunden angemessene Vorschläge zu Alternativen zu unterbreiten oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

# 1.6 Leistungen Dritter

1.6.1 Zur Vertragserfüllung kann maxcrc die vertragliche Leistung sowie einzelne Produkte und Dienstleistungen selber erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte erbringen lassen.

#### § 2 Rechte und Pflichten des Kunden

## 2.1 Mitwirkungspflicht

- 2.1.1 Je nach Art und Umfang der Dienstleistungen kann eine enge Zusammenarbeit zwischen den Geschäftspartnern (maxcrc und Kunde) erforderlich sein. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Voraussetzungen für eine zeitgerechte und umfassende Vertragserfüllung durch maxcrc zu schaffen.
- 2.1.2 Ist aufgrund der Sache oder des Vertrages eine Liefervereinbarung oder Freigabe von Zwischenschritten seitens des Kunden erforderlich und wird diese nicht erfüllt, so ist maxcrc von der weiteren Leistungspflicht entbunden. maxcrc ist berechtigt, nach entsprechender Abmahnung die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen Kosten in Rechnung zu stellen.

## § 3 Verletzung Schutzrechte Dritter

- 3.1. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten bzw. Schutzmarken durch die von maxcrc erbrachten Leistungen gegen den Kunden geltend, wird der Kunde maxcrc hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- 3.2 Der Kunde unterstützt maxcrc, um alle Abwehrund Vergleichsverhandlungen gegen diese Ansprüche geltend zu machen bzw. die Verteidigung nach Weisung von maxcrc durchführen. Er hat dazu maxcrc alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu erteilen. Er darf die Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von maxcrc anerkennen oder die Abwehr der Ansprüche durch maxcrc in anderer Weise durch nicht mit maxcrc abgestimmte Handlungen beeinflussen.

### § 4 Haftung

- 4.1 Der Kunde haftet für jegliche missbräuchliche Verwendung der Lösungen die durch maxerc bereitgestellt werden.
- 4.2 maxcrc ist in keiner Weise verpflichtet, Inhalte von Kunden auf rechtliche, lizenzrechtliche-, soziale oder ethische Konformität zu prüfen.
- 4.3 maxcrc haftet zu keiner Zeit für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung der dem abgeschlossenen Vertrag zugrundeliegenden Vereinbarungen entstehen.
- 4.4 Der Kunde haftet gegenüber maxere für Schäden, die auf die Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- 4.5 maxcrc übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch verspätete, unterlassene oder fehlerhafte Übermittlungen von Daten und Informationen verursacht werden.

- 4.6 maxcrc übernimmt keine Haftung für Betriebsunterbrüche, die der Störungsbehebung, der Wartung, der Einführung neuer Technologien oder ähnlichen Zwecken dienen.
- 4.7 maxcrc übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden oder Folgeschäden infolge Datenverlustes, Viren, Missbrauch von Daten durch interne oder externe Personen und Dienstleister des Kunden.
- 4.8 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die maxcrc im Zusammenhang mit einer Verletzung der Vertrags- oder Gesetzbestimmungen durch den Kunden oder einen Dritten, der sich mit Kennwort oder Identifikation des Kunden einwählt, entstanden sind
- 4.9 Der Kunde ist für sämtliche von ihm übermittelten, empfangenen oder auf die Server von maxcrc geladenen Daten verantwortlich. Er hält maxcrc schadlos für Ansprüche Dritter, die gegenüber maxcrc aus der Datenübermittlung des Kunden oder der Nutzung der durch maxcrc zur Verfügung gestellten Dienstleistungen geltend gemacht werden.
- 4.10 maxcrc übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden die durch die Deaktivierung von Dienstleistungen infolge unbezahlter Rechnungen entstehen.

## \$ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 Die Kunden werden die ihnen gegenüber offengelegten vertraulichen Informationen geheim halten und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um diese Informationen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.
- 5.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweiligen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Spezialwissen.
- 5.3 Unter vertrauliche Informationen fallen auch die erstellten Softwaremodule, ausgearbeitete Konzepte und Arbeitsergebnisse, die maxere unter dem jeweiligen Angebot erbringt.
- 5.4 Der Kunde benachrichtigt maxcrc über jede ihm bekannt gewordene unberechtigte Verwendung der vertraulichen Informationen unverzüglich in schriftlicher Form. Der Kunde unterstützt maxcrc bei der Verfolgung daraus erwachsender Ansprüche in vollem Umfang.

# § 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Angebots- oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Erfordernis der Schriftform selbst. Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von maxcrc auf Dritte übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen fällige Ansprüche von maxcrc ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck und den Intentionen der Vertragsparteien, wie sie sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ergeben, am nächsten kommen.
- 6.3 maxere stellt höchste Anforderungen an ein Wertemanagement bei der Beauftragung und Abwicklung seiner beauftragten Leistungen. maxcrc sichert zu, dass er von dem Wertemanagement des Kunden Kenntnis genommen hat und seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu dessen Einhaltung angewiesen hat. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich maxcrc, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen zu Lasten des Kunden zu ergreifen. Dabei hat er in seinem Unternehmen die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung von werteorientierten Verhaltenskodizes durch seine Mitarbeiter überwachen zu können. Um eine korrekte Abwicklung der beauftragten Leistung in diesem Sinne zu gewährleisten, besitzt maxere für sein Unternehmen selbst ein Integritätsprogramm und trägt für seine jederzeitige Einhaltung durch seine Arbeitnehmer und Subunternehmer Sorge.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung und der Intention der Vertragspartner möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.